

THIELMANN UCON GMBH
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkauf und Leistungen
Stand: 09.12.2022

ALLGEMEINES

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden als „AGB“ bezeichnet) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Angebote/Preisstellungen für die (i) Lieferung von Containern, unter anderem auch für KEGS aus Stahl, Kleine Industriecontainer, Intermediate Bulk Container (IBCs), Pulverdosierungssysteme, Getränkebehälter und Mobile Tankcontainer (hier nachfolgend als „Produkte“ bezeichnet); (ii) Gebrauchtbehälter sowie für (iii) Leistungen (hier nachfolgend als „Services“ bezeichnet), die durch **THIELMANN UCON GMBH** (hier nachfolgend als „THIELMANN“, „wir“, „unser“ oder „uns“ bezeichnet) für gewerbliche Kunden (hier nachfolgend als „Kunde“ bezeichnet) erbracht werden. Hier nachfolgend können THIELMANN und der Kunde zusammen als die „Parteien“ und einzeln jeweils als die „Partei“ bezeichnet werden. THIELMANN widerspricht hiermit ausdrücklich entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Kunden und lehnt diese ab. Darüber hinaus finden allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder andere Dokumente oder Bedingungen – unabhängig von Zeitpunkt und Format – keine Anwendung, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart, und ohne eine solche ausdrückliche Vereinbarung lehnt THIELMANN darin enthaltene entgegenstehende Bedingungen ausdrücklich ab. Für den Fall von Widersprüchen zwischen diesen AGB und Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Eingangsbestätigungen, anderen Bestelldokumenten oder anderen Mitteilungen, die im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung übermittelt werden, vereinbaren die Parteien, dass die Bestimmungen dieser AGB maßgebend sein sollen. Mit der Entgegennahme der von THIELMANN gelieferten Produkte oder Gebrauchtbehälter oder der Abnahmebestätigung für die von uns erbrachten Leistungen oder Services, auch bei Teillieferungen oder Teil-Services, gelten diese AGB als vom Kunden angenommen.
2. Somit stellen die vorliegenden AGB und die von uns angenommene Bestellung (unter Ausschluss der allgemeinen Einkaufsbedingungen des Kunden) die gesamte Vereinbarung (nachfolgend als der „Vertrag“ bezeichnet) zwischen THIELMANN und dem Kunden über die verkauften Produkte, Gebrauchtbehälter oder erbrachten Services dar und ersetzen alle diesbezüglichen früheren mündlichen oder schriftlichen Vorschläge, Verhandlungen oder Mitteilungen. Ohne schriftliche Bestätigung seitens THIELMANN durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter sind alle früheren oder späteren mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen zwischen den Parteien unverbindlich.
3. Eine Bestellung ist erst dann verbindlich, wenn sie von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter von THIELMANN schriftlich angenommen wurde (die „Auftragsbestätigung“).
4. Dem Kunden zur Verfügung gestellte Muster, Modelle, Zeichnungen, Anleitungen und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum von THIELMANN.
5. Diese AGB dürfen nicht dahingehend ausgelegt werden, dass eine juristische Person, ein Gemeinschaftsunternehmen oder eine Personengesellschaft zwischen den Parteien entsteht. Keine der Parteien ist befugt, als Bevollmächtigter, Angestellter oder gesetzlicher Vertreter der anderen Partei zu handeln; die Beziehung zwischen den Parteien ist und bleibt die zwischen unabhängigen Parteien. Keine der Vertragsparteien darf im Namen oder für Rechnung der anderen Vertragspartei Zusagen erteilen.
6. THIELMANN als Teil der HERITAGE B GROUP verfolgt eine Null-Toleranz-Strategie hinsichtlich Bestechung, Bestechlichkeit und Korruption, insbesondere auch Schmiergeldzahlungen, und verfügt über interne Compliance-Vorschriften, die jedem Kunden bekannt sind und zu deren Einhaltung er sich verpflichtet.

I. Preise

1. Die Preise gelten in Euro (€) oder in der angegebenen Währung, ohne Verpackungen und ab dem jeweiligen Lieferwerk, Werk oder Lager von THIELMANN und nur für die in der Preisstellung oder Auftragsbestätigung genannten Produkte, Gebrauchtbehälter oder Services, wobei der am Tag der Lieferung gültige Listenpreis berechnet wird, sofern kein Festpreis von uns zugesichert worden ist.
2. Alle Nebenkosten, Entgelte, öffentliche Abgaben, Steuern (insbesondere die Umsatzsteuer am Tag der Lieferung), Zölle, Frachttentgelte, Konsulatskosten, Kosten der Abnahmebescheinigung und Versicherungsprämien, die mittelbar oder unmittelbar die Lieferungen und Services betreffen und diese verteuern/verbilligen, gehen auf die Kosten/zu Lasten des Kunden.
3. Können Lieferungen oder Services aus Gründen außerhalb der Kontrolle von THIELMANN nicht innerhalb von 2 Monaten ab dem im Vertrag genannten Termin ausgeführt werden, so ist THIELMANN berechtigt, die vereinbarten Preise für den noch zu liefernden Teil der Lieferungen zu erhöhen, wenn Umstände eintreten, welche die Kosten für die Herstellung oder den Einkauf der betroffenen Produkte, Gebrauchtbehälter oder Services gegenüber dem Stand dieser Kosten zum Zeitpunkt der Preisvereinbarung wesentlich erhöhen.

4. THIELMANN ist ferner berechtigt, vereinbarte Preise zu erhöhen, wenn einer der folgenden Umstände eintritt:
 - a. Wenn sich die Lieferzeit nachträglich aus einem der nachstehend in Ziffer IV genannten Gründe verlängert
 - b. Wenn Änderungen an Produkten oder Konstruktionen vorgenommen werden müssen, weil die vom Kunden beigestellten Unterlagen oder erteilten Anweisungen nicht den tatsächlichen Umständen entsprachen oder unvollständig waren
 - c. Wenn Informationen, die THIELMANN für die Ausführung des Auftrags benötigt, nicht rechtzeitig eingegangen sind oder der Kunde die Informationen oder Anweisungen nachträglich geändert und dadurch eine Lieferverspätung verursacht hat.

II. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung hat ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Falls THIELMANN ausdrücklich einem Skontoabzug zugestimmt hat, ist die Voraussetzung für dessen Inanspruchnahme die vollständige Begleichung aller früheren Rechnungen, für die der Kunde kein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht hatte. Bei Einzel- und Kleinaufträgen kann THIELMANN Lieferungen per Nachnahme ausführen. Bei Gebrauchtbehältern ist eine Vorauszahlung vor der Lieferung erforderlich, sofern nichts anderes mit THIELMANN vereinbart wurde.
2. Ist der Versand ab Werk nicht möglich oder werden Lager oder Versand durch fehlende Weisungen oder Unterlagen behindert oder verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die THIELMANN nicht zu vertreten hat, so wird der gesamte Rechnungsbetrag 30 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft zur Zahlung fällig.
3. Wechsel oder Schecks werden nur zahlungshalber und im Falle einer entsprechenden Vereinbarung angenommen. Gutschriften über Wechsel oder Schecks werden vorbehaltlich des Eingangs im Wert der vorgelegten Rechnung, abzüglich der Auslagen am Tag, an dem wir über den Gegenwert verfügen können, ausgestellt.
4. Die Forderungen von THIELMANN werden auch bei Gewährung von Zahlungszielen unabhängig von der Laufzeit (z. B. erhaltene und gutgeschriebene Wechsel) sofort zur Zahlung fällig, wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen schuldhaft nicht einhält oder Umstände eintreten, die begründete Zweifel an der Bonität des Kunden entstehen lassen. THIELMANN ist auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder diesbezüglich eine Anzahlung zu verlangen. Darüber hinaus ist THIELMANN berechtigt, den Kunden an der weiteren Verwertung und Verarbeitung der gelieferten Produkte zu hindern und diese auf Kosten des Kunden zurückzufordern sowie eine gemäß Ziffer III.7 erteilte Lastschrift zu widerrufen.
5. Der Kunde ermächtigt THIELMANN hiermit, in den oben genannten Fällen seine Geschäftsräume zu betreten, die von ihm gelieferten Produkte in Besitz zu nehmen und sie zur Aufrechnung mit offenen Forderungen abzüglich angefallener Kosten bestmöglich zu verwerten.
6. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist THIELMANN berechtigt, ohne vorherige Ankündigung Zinsen in Höhe von acht Prozent (8 %) über dem jeweiligen Referenzzinssatz der Banken in der Europäischen Union zu berechnen.
7. THIELMANN ist aufgrund der ihr erteilten Ermächtigung durch ihre verbundenen Unternehmen berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die dem Kunden gegen THIELMANN oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen zustehen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund. Dies gilt auch dann, wenn eine Partei Barzahlung und die andere Partei Zahlung per Wechsel oder andere Mittel vereinbart hat. Gegebenenfalls sind solche Vereinbarungen auf der Grundlage des Kontostandes zu treffen. Sind die Forderungen unterschiedlich zur Zahlung fällig, so werden die Forderungen von THIELMANN und der mit ihr verbundenen Unternehmen insoweit spätestens mit der Fälligkeit der Verbindlichkeit von THIELMANN fällig und mit dem Tag der Wertstellung ausgeglichen. Sicherheiten, die zugunsten von THIELMANN oder einem ihrer verbundenen Unternehmen gestellt werden, besichern die jeweiligen Forderungen aller dieser Unternehmen.
8. THIELMANN ist berechtigt, Zahlungen des Kunden nach eigenem Ermessen auf Zinsen und Kosten bzw. auf die älteste fällige Forderung anzurechnen, auch wenn der Kunde die Zahlung zur Begleichung einer anderen Verbindlichkeit verwenden wollte. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Forderungen von THIELMANN aufzurechnen, es sei denn, die zur Aufrechnung gestellte Forderung ist von THIELMANN unbestritten oder wurde rechtskräftig festgestellt. Der Kunde kann ein Zahlungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber den Forderungen von THIELMANN nur geltend machen, wenn die Forderung, auf die sich das Recht stützt, von uns unbestritten ist oder rechtskräftig festgestellt wurde.

9. Wenn die Bezahlung einer Rechnung nicht eingeht, behält sich THIELMANN vor, Regress für alle Kosten, Provisionen, Anwalts- und Gerichtskosten oder ähnliche Aufwendungen, die für die Eintreibung der Zahlung anfallen, einschließlich der Kosten, die durch die Einschaltung eines Inkassobüros entstehen, zu nehmen.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden behält sich THIELMANN das Eigentum an den verkauften und/oder gelieferten Produkten oder Gebrauchtbehältern („Vorbehaltsgüter“) vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit THIELMANN die Forderungen gegen den Kunden ins Kontokorrent bucht (Kontokorrentvorbehalt).
2. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsgüter durch den Kunden erfolgt für THIELMANN, jedoch ohne uns zu verpflichten. Werden die Vorbehaltsgüter mit anderen Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwirbt THIELMANN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der THIELMANN-Produkte zu den Rechnungswerten der anderen neuen Sachen. Für den Fall, dass die Produkte von THIELMANN mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder vermischt werden, überträgt der Kunde schon jetzt das Miteigentum im gleichen Verhältnis auf uns. Der Kunde wird alle Maßnahmen ergreifen, um das Eigentum oder Miteigentum für uns unentgeltlich zu schützen. Der Kunde ist stets verpflichtet, unseren Aufforderungen nachzukommen, um uns die zur Geltendmachung unserer Eigentums- oder Miteigentumsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Der Kunde ist nur dann berechtigt, die Vorbehaltsgüter im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verkaufen, anderweitig zu veräußern oder anderweitig zu verwenden, wenn die Forderungen aus dem Weiterverkauf oder Verwendung den Bestimmungen 4 und 5 dieser Ziffer entsprechen. Dem Kunden wird keine anderweitige Verfügungsbefugnis über die Vorbehaltsgüter zuerkannt.
4. Für den Fall, dass der Kunde die Vorbehaltsgüter weiterverkauft oder anderweitig veräußert, tritt er die hieraus entstehenden Forderungen bereits jetzt an uns ab. Werden die Vorbehaltsgüter zusammen mit einer anderen, nicht von THIELMANN verkauften Sache weiterverkauft oder anderweitig veräußert, so beschränkt sich die Abtretung der Forderung aus dem Weiterverkauf auf den Wert der von THIELMANN verkauften Produkte. Werden Forderungen aus dem Weiterverkauf von Produkten vom Kunden in ein Kontokorrentverhältnis mit einem Abnehmer aufgenommen, so entsprechen die Forderungen des Kunden aus dem Kontokorrentverhältnis dem Wert der weiterverkauften Produkte. Werden Sachen, an denen THIELMANN gemäß Ziffer 2 ein Miteigentum hat, weiterverkauft, so entspricht die abgetretene Forderung dem Wert des Miteigentumsanteils von THIELMANN.
5. Im Falle von Zahlungen an den Kunden per Scheck, Wechsel oder ein anderes Zahlungsmittel, das kein Geldmittel ist, tritt der Kunde die entsprechenden Einziehungsrechte an THIELMANN ab, sobald er über diese Rechte verfügen kann. Die Übergabe der entsprechenden Dokumente wird dadurch ersetzt, dass der Kunde die Dokumente für THIELMANN verwahrt oder, falls er nicht unmittelbar in deren Besitz ist, den Anspruch auf deren Herausgabe durch einen Dritten im Voraus abtritt. Der Kunde hat diese Dokumente zu indossieren und THIELMANN auf erstes Anfordern unverzüglich auszuhändigen.
6. Der Kunde ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsgüter vorbehaltlich unseres jederzeitigen Widerrufs einzuziehen, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen aus diesen AGB nicht nachkommt. Der Kunde ist verpflichtet, den Schuldnern die an uns abgetretenen Forderungen auf Verlangen anzuzeigen oder THIELMANN die direkte Anzeige der Abtretung zu ermöglichen. THIELMANN wird die Abtretung nicht offenlegen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.
7. Übersteigt der Schätzwert der zu unseren Gunsten bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen gegen den Kunden um mehr als 20 %, so ist THIELMANN auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet.

IV. Lieferfristen und Abruflieferungen

1. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch THIELMANN, jedoch nicht vor der Bereitstellung der vom Kunden zu beschaffenden Dokumente, Genehmigungen und Freigaben und nicht vor Eingang einer eventuell vereinbarten Vorauszahlung. Lieferfristen und Abruflieferungen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Bereitstellung der Produkte ab Werk oder Lager. Können die Produkte aus Gründen, die THIELMANN nicht zu vertreten hat, nicht versandt werden, so gelten die Lieferfristen mit der Anzeige der Lieferbereitschaft als eingehalten. THIELMANN haftet nicht für die von ihren Vorlieferanten verursachte Verspätung oder Nichtausführung von Lieferungen. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus diesen AGB nicht nach, verlängern sich die Lieferfristen um den Zeitraum, in dem der Kunde mit seinen Verpflichtungen in Verzug ist. Dies gilt entsprechend für Lieferabrufe. Sofern von THIELMANN nicht ausdrücklich und schriftlich anders angegeben THIELMANN, sind Leistungsfristen lediglich Richtwerte. Verzögerungen bei Lieferungen oder Eingriffen können weder die Aufhebung des Vertrags noch die Zahlung von Vertragsstrafen und/oder

Schadenersatz begründen. Auch im Falle der schriftlichen Annahme von Terminzusagen ist THIELMANN in den folgenden Fällen automatisch von diesen Verpflichtungen entbunden: unvorhersehbare technische Probleme, Nichterfüllung durch Zulieferer von THIELMANN, höhere Gewalt, ungenaue oder fehlende Informationen seitens des Kunden, Verschiebung des Termins auf Wunsch des Kunden und/oder Verzögerungen im Zusammenhang mit Vorleistungen, Subunternehmern oder Zollformalitäten.

2. THIELMANN haftet nicht für Versäumnisse oder Verzögerungen bei der Erfüllung von Verpflichtungen, wenn ein Ereignis oder Vorfall eintritt, der als höhere Gewalt einzustufen ist. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen THIELMANN, den Liefertermin während des Bestehens des Ereignisses höherer Gewalt zuzüglich einer angemessenen Vorbereitungszeit zu verschieben. THIELMANN hat das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Als höhere Gewalt gelten alle Umstände, die THIELMANN die Lieferung der Produkte wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. Verfügungen von hoher Hand, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen (z. B. Brand, Maschinenbruch, Rohstoff- und Energiemangel) sowie die Unbefahrbarkeit von Verkehrswegen, und zwar unabhängig davon, ob diese Umstände bei THIELMANN oder bei einem ihrer Unterlieferanten eintreten. Der Kunde hat das Recht, von THIELMANN eine Erklärung zu verlangen, ob wir vom Vertrag zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern wollen. Unterlässt THIELMANN eine solche Erklärung, so hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. THIELMANN ist nicht verpflichtet, die vertragsgemäße Erfüllung über andere als die von ihr vorgesehenen Kanäle zu erbringen.
3. Befindet sich THIELMANN in Verzug, so ist der Kunde nach Ablauf einer THIELMANN gesetzten Nachfrist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung nicht bis zum Ablauf der Frist als versandbereit angezeigt ist.

V. Abnahmebescheinigungen, Gewichte, Toleranzen

1. Die Abnahmebescheinigung für Produkte mit speziellen Qualitätsanforderungen erfolgt im THIELMANN-Werk; sie gelten als vertragskonform geliefert, sobald sie das THIELMANN-Werk verlassen, unabhängig davon, ob die Abnahmebescheinigung erfolgt ist oder nicht. Wenn Produkte direkt an Dritte versandt werden, gilt die Lieferung als vereinbarungskonform ausgeführt, auch wenn die Abnahmebescheinigung nicht im THIELMANN-Werk erfolgt ist.
2. Sind Preise auf Kilogramm-Basis vereinbart, so gilt nur das im Werk von THIELMANN festgestellte Gewicht. Beim Walzen von Metallen behält sich THIELMANN vor, die vom Metallwalzwerk festgelegten Toleranzen zu berücksichtigen.

VI. Versand, Gefahrenübergang, Teillieferung und kontinuierliche Lieferung

1. Der Versand erfolgt unverzüglich nach Fertigstellung der Produkte, wobei THIELMANN den Versandweg und das Versandmittel sowie das Transportunternehmen und den Frachtführer nach eigenem Ermessen ohne Bindung an die billigste Verfrachtung bestimmt. Auch wenn „Lieferung frei Haus“ vereinbart ist, erfolgt der Versand stets auf Gefahr des Kunden. In diesem Fall gilt die Vorauszahlung der Versandkosten als von THIELMANN im Namen des Kunden im Voraus bezahlte Rechnung.
2. Zum vereinbarten Termin versandfertig angezeigte Produkte sind unverzüglich abzurufen, andernfalls oder im Falle der Unmöglichkeit des Versandes ist THIELMANN berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen zu lagern und die Produkte sofort als ab Werk geliefert zu fakturieren.
3. Mit der Übergabe der Produkte an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder, bei Direktversand ab Werk, mit Verlassen des Werkes, geht die Gefahr – auch die der Beschlagnahme oder Einziehung – bei allen Geschäften, auch bei Lieferung an Baustelle oder Lager, auf den Kunden über.
4. THIELMANN ist berechtigt, Teillieferungen in zumutbarem Umfang vorzunehmen. Teillieferungen sind als selbständige Geschäfte anzusehen.

VII. Gewährleistung für Produkte, Mängelrüge, Forderungen wegen Produktmängeln.

GARANTIE: 2 Jahre Garantie für Mängel, die auf Produktionsfehler zurückzuführen sind, für Produkte, die unter normalen Betriebsbedingungen verwendet werden.

Die von THIELMANN gewährte Garantie deckt nur die in dieser Ziffer festgelegten Fälle ab. Maßgeblich für den vertragskonformen Zustand der Produkte ist der Zeitpunkt des Abgangs der Ware aus unserem Werk/Lager:

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte unverzüglich auf sichtbare Mängel zu untersuchen. Werden Mängel festgestellt, so hat der Kunde diese uns unverzüglich durch eine entsprechende Meldung anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die ordnungsgemäße Meldung, so gelten die gelieferten Produkte als

angenommen, es sei denn, es handle sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

2. Für die Rechtzeitigkeit der Meldung ist der Zeitpunkt des Eingangs der Meldung bei den ordnungsgemäßen Vertretern von THIELMANN entscheidend. Der Kunde ist verpflichtet, Art und Umfang dieser Mängel zu beschreiben. Zwecks Überprüfung hat der Kunde THIELMANN auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen und Belege über Art und Auftreten des Mangels sowie über das mangelhafte Produkt zur Verfügung zu stellen.
3. Im Falle von Mängeln an den gelieferten Produkten wird THIELMANN nach eigenem Ermessen und ohne Kosten für den Kunden den Mangel beheben oder Ersatz liefern. Ist THIELMANN zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht in der Lage oder schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung in sonstiger Weise fehl, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
4. Wählt der Kunde wegen des Fehlschlagens der Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
5. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung den Schadensersatz, verbleibt das Produkt beim Kunden. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Produkte. Dies gilt nicht, wenn THIELMANN Arglist nachgewiesen wird.
6. Mängel an einem Teil der Bestellung führen nicht zur Ablehnung der gesamten Bestellung, solange eine Trennung der mangelfreien von den mangelhaften Produkten mit zumutbaren Mitteln möglich ist. THIELMANN ist Gelegenheit zu geben, die Mängel am Lieferort zu überprüfen. THIELMANN ist berechtigt, einen Sachverständigen oder Unterlieferanten zur Prüfung der Produkte zu entsenden. Stellt sich nach der Überprüfung der Produkte kein Mangel heraus, ist THIELMANN berechtigt, Ersatz für die dadurch entstandenen Kosten zu verlangen.
7. Die Garantie von THIELMANN erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch Verschleiß, äußere Einwirkungen, Veränderungen an den gelieferten Produkten oder deren Verarbeitung oder durch sonstige Fehler bei der Bedienung oder durch unsachgemäße Behandlung entstanden sind, es sei denn, dass die Mängel nicht durch diese äußeren Umstände verursacht wurden. Stellt sich infolge der Überprüfung der Produkte kein Mangel heraus, ist THIELMANN berechtigt, einen Ausgleich für die dadurch entstandenen Kosten zu verlangen.
8. THIELMANN haftet nicht für handelsübliche Abweichungen an den Produkten.
9. **In Bezug auf Gebrauchbehälter und unbeschadet anderer in diesen AGB enthaltener Bestimmungen akzeptiert der Kunde, dass (i) diese ohne jegliche Gewähr „wie besehen“ bereitgestellt werden und (ii) THIELMANN alle gesetzlichen, ausdrücklichen, stillschweigenden, mündlichen oder schriftlichen Gewährleistungen oder Garantien ausschließt, einschließlich jeder Gewähr der Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck oder der Nichtverletzung von Rechten Dritter in Bezug auf diese Gebrauchbehälter.**

VIII. Haftungsausschluss und Haftungsbeschränkungen

1. Im weitesten gesetzlich zulässigen Umfang haftet THIELMANN gegenüber dem Kunden im Rahmen oder in Verbindung mit diesen AGB weder aus Rechtsgeschäft noch aus unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Verletzung gesetzlicher Pflichten noch anderweitig für (direkte oder indirekte) Gewinneinbußen oder jede Art von indirekten, Folge- oder konkreten Schäden oder Schadenersatz, unter anderem insbesondere auch tatsächlichen oder erwarteten Verlust von Erlösen, Geschäftsunterbrechung, Verlust von Verträgen oder anderen Geschäftsmöglichkeiten.
2. Keine Bestimmung in diesen AGB soll bewirken, dass die Haftung von THIELMANN für Tod oder Personenschäden, die durch grobe Fahrlässigkeit, Betrug oder arglistige Täuschung verursacht wurden, oder jede andere Haftung, die nach maßgeblichem Recht nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden kann, ausgeschlossen oder eingeschränkt wird.
3. THIELMANN haftet nicht für andere Mängel, die nicht durch die Garantiebestimmungen in Ziffer VII gedeckt sind. THIELMANN haftet nicht für unvorhersehbare oder indirekte Schäden.
4. Die gesamte und kumulierte Haftung von THIELMANN aus dem Vertrag, unabhängig von der Ursache und der Anzahl der Ansprüche, ist auf den Betrag begrenzt, den der Kunde aus dem Vertrag an THIELMANN gezahlt hat.

IX. Vertraulichkeit und Recht an geistigem Eigentum

Nichts in diesem Dokument darf als Übertragung von Rechten, Rechtstiteln, Lizenzen oder irgendeiner anderen Form von Rechten an dem geistigem Eigentum von THIELMANN verstanden werden. Der Kunde erkennt an, dass er das geistige Eigentum oder andere vertrauliche Informationen oder Materialien, die er von THIELMANN erhalten hat und die sich auf THIELMANN-Marken oder andere Rechte an geistigem Eigentum, insbesondere auch Patente, Gebrauchsmuster, Designs,

vertriebliche, technische oder wirtschaftliche Informationen beziehen, nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung von THIELMANN verwenden darf. Derartige von THIELMANN zur Verfügung gestellte Materialien und/oder vertrauliche Informationen sind vom Kunden zu schützen, indem er Einschränkungen zum Schutz gegen unbefugten Zugriff oder unbefugte Nutzung einrichtet. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, das geistige Eigentum oder gewerbliche Schutzrechte sowie die erhaltenen Materialien nicht zu verwenden, um sie an andere Hersteller, Lieferanten oder Vertriebspartner als THIELMANN selbst zu liefern oder bereitzustellen, und dass, falls eine solche Verwendung nicht erfolgt, diese rechtswidrige Verwendung zu einem Verhalten führt, das gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstößt, die Bemühungen eines anderen missbraucht und in eklatanter Weise gegen die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von THIELMANN sowie gegen das Recht gegen unlauteren Wettbewerb verstößt, unbeschadet jeglicher rechtlicher Schritte, die THIELMANN gegen den Kunden einleiten kann.

Vertrauliche Informationen bleiben das ausschließliche Eigentum von THIELMANN. Auf Verlangen von THIELMANN sind alle freigegebenen Informationen (einschließlich aller angefertigten Kopien oder Aufzeichnungen) und Materialien unverzüglich und vollständig vom Kunden zurückzugeben oder zu vernichten, wenn THIELMANN dies verlangt. THIELMANN behält sich alle Rechte an dieser Art von Informationen und/oder Materialien (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Marken usw.) vor.

X. Gesamte Vereinbarung

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Inhalt und Ziel der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

XI. Datenschutz

Personenbezogene Daten des Kunden werden zum Zwecke der Vertragsdurchführung erhoben, verarbeitet und gespeichert. THIELMANN arbeitet in Übereinstimmung mit der Datenschutzverordnung und ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um personenbezogene Daten vor Verlust, Veränderung, unbefugtem Zugriff oder Offenlegung zu schützen, insbesondere auch durch ihre Datenverarbeiter, wenn THIELMANN ihnen Zugriff auf personenbezogene Daten ihrer Nutzer geben sollte.

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand. Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort des Vertrages und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Ort des jeweiligen Werkes/der jeweiligen Betriebsstätte von THIELMANN.
2. Diese AGB und alle Streitigkeiten oder Inanspruchnahmen (einschließlich deliktischer Streitigkeiten oder Ansprüche), die sich aus oder in Verbindung mit ihnen ergeben, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und sind nach diesem auszulegen. Bestimmungen regionalen oder lokalen Rechts sind ausdrücklich ausgeschlossen. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wien, 1980) sind nicht anwendbar.